

Flugplatzbenutzungsordnung für den Flugplatz Ingolstadt-Manching

Inhaltsverzeichnis

1. Beschreibung des Verkehrslandeplatzes Ingolstadt-Manching
 - 1.1. Allgemeine Angaben zum Verkehrslandeplatz Ingolstadt-Manching
2. Anwendbarkeit der Flugplatzbenutzungsordnung
3. Benutzung mit Luftfahrzeugen und Bodenabfertigungsdienste
 - 3.1. Befugnis zum Starten und Landen
 - 3.2. Start- und Landeeinrichtungen
 - 3.3. Rollen und Schleppen
 - 3.4. Abfertigungsvorfeld
 - 3.6. Statistik
 - 3.7. Abstellen und Unterstellen
 - 3.8. Lärmschutz
 - 3.9. Instandhaltungsarbeiten und Waschen
 - 3.10. Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge
 - 3.11. Stationierung von Luftfahrzeugen
4. Betreten und Befahren des Flugplatzgeländes
 - 4.1. Straßen, Plätze und Eingänge
 - 4.2. Fahrzeugverkehr
 - 4.3. Nicht allgemein zugängliche Anlagen
5. Sonstige Betätigungen am Flugplatz
 - 5.1. Gewerbliche Betätigung außerhalb der Bodenabfertigungsdienste
 - 5.2. Sammlungen, Werbungen, Verteilen von Druckschriften und Musikdarbietungen
 - 5.3. Bauarbeiten
6. Sicherheitsbestimmungen
 - 6.1. Umgang mit Betriebs- und Kraftstoffen
 - 6.2. Betrieb von Luftfahrzeugtriebwerken
 - 6.3. Rauchverbot und Umgang mit offenem Feuer
 - 6.4. Alkohol- und Rauschmittelverbot
 - 6.5. Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren
 - 6.6. Arbeiten in Hallen und Werkstätten
 - 6.7. Aufbewahren von Material, Gerät und Abfällen
 - 6.8. Lagerung
 - 6.9. Feuerlösch- und Rettungsdienst
7. Umweltschutz
 - 7.1. Verunreinigungen
 - 7.2. Abwässer
 - 7.3. Abfallentsorgung
 - 7.4. Luftverunreinigungen
 - 7.5. Enteisungsmittel
8. Fundsachen
9. Zuwiderhandlungen gegen die Flugplatzbenutzungsordnung, Erlaubnisse
10. Zustellungsbevollmächtigter
11. Erfüllungsort und Gerichtsstand
12. Genehmigung der Flugplatzbenutzungsordnung

1. Beschreibung des Verkehrslandeplatzes Ingolstadt-Manching
 - 1.1. Allgemeine Angaben zum Verkehrslandeplatz Ingolstadt-Manching
 - 1.1.1. Bezeichnung Verkehrslandeplatz Ingolstadt-Manching ICAO-Abkürzung: ETSI, IATA Abkürzung: IGS
 - 1.1.2. Platzöffnungszeiten (Ortszeiten)

Mo. bis Do. 09:00 bis 17:00 Uhr
07:00 bis 09:00 Uhr PPR und 17:00 bis 22:00 Uhr PPR

Fr. 09:00 bis 14:00 Uhr
07:00 bis 09:00 Uhr und 14:00 bis 20:00 Uhr PPR
 - 1.1.3. Halter des Verkehrslandeplatzes
IMA GmbH
Postanschrift: Zur General Aviation 2
85077 Manching
Telefon: 08459 / 332431 Fax.: 08459 / 332436
2. Anwendbarkeit der Flugplatzbenutzungsordnung

Wer den Verkehrslandeplatz Ingolstadt-Manching mit Luftfahrzeugen, Fahrzeugen und Geräten benutzt, ihn betritt oder befährt, ist den Vorschriften dieser Flugplatzbenutzungsordnung und den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen des Halters des Verkehrslandeplatzes (Ingolstadt-Manching GmbH) unterworfen. Soweit die Vorschriften und Weisungen Luftfahrzeughalter betreffen, gelten sie entsprechend für die Eigentümer der Luftfahrzeuge sowie für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne Halter oder Eigentümer dieser Luftfahrzeuge zu sein. Der Halter des Verkehrslandeplatzes hat dafür Sorge zu tragen, dass die von der Genehmigungsbehörde vorgeschriebenen sowie sonstige vorhandene Einrichtungen in einem ihrer Bestimmung entsprechenden Zustand sind.

Der Inhalt der jeweils gültigen Genehmigung des Verkehrslandeplatzes Ingolstadt-Manching nach § 6 LuftVG (Luftverkehrsgesetz) in der Betriebsgenehmigung vom 16.03.2000 bleibt von dieser Flugplatzbenutzungsordnung unberührt. Gleiches gilt für die Regelung des Flugplatzverkehrs nach § 21a LuftVO (Luftverkehrsordnung).
3. Benutzung mit Luftfahrzeugen und Bodenabfertigungsdienste
 - 3.1. Befugnis zum Starten und Landen
 - 3.1.1. Die Benutzung des Verkehrslandeplatzes mit Luftfahrzeugen ist gegen Entrichtung der in der jeweils gültigen Entgeltordnung festgelegten Entgelte sowie bei Inanspruchnahme anderer Leistungen gegen die jeweils festgelegten Entgelte gestattet.
 - 3.1.2. Die Luftfahrzeughalter haben dem Halter des Verkehrslandeplatzes auf Verlangen die Papiere vorzulegen, die zur Nachprüfung der Benutzungsberechtigung und zur Entgeltberechnung notwendig sind.
 - 3.2. Start- und Landeeinrichtungen

Zum Starten und Landen sowie zum Rollen sind die Start- und Landebahn sowie die Rollbahnen oder die sonstigen dafür besonders gekennzeichneten Flächen zu benutzen.
 - 3.3. Rollen und Schleppen
 - 3.3.1. Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden. Sie dürfen in oder aus Hallen und Werkstätten nicht mit eigener Kraft gerollt werden. Soweit Rollpläne bestehen, sind diese zu beachten.
 - 3.3.2. Im Bereich der Vorfelder dürfen Luftfahrzeuge nur mit der unbedingt erforderlichen Mindestdrehzahl der Triebwerke gerollt werden.
 - 3.3.3. Auf den Vorfeldern sind sowohl beim Rollen mit eigener Kraft als auch beim Bewegen von Luftfahrzeugen mit fremder Kraft, z. B. beim Schleppen von Luftfahrzeugen, die Weisungen des Halters des Verkehrslandeplatzes zu beachten.
 - 3.3.4. Das Vorfeld dient der Verkehrsabfertigung der Luftfahrzeuge. Eine andere Nutzung, z. B. zum Abstellen von Luftfahrzeugen oder zu Wartungsarbeiten, ist nur mit Einwilligung des Halters des Verkehrslandeplatzes zulässig.
 - 3.4.2. Parkpositionen werden vom Halter des Verkehrslandeplatzes zugewiesen und sind durch Markierung und Beschriftung kenntlich gemacht.
 - 3.4.3. Die Gesellschaften und die Luftfahrzeughalter bzw. die jeweiligen Luftfahrzeugführer sind für die Sicherheit ihrer Fluggäste beim Betreten der Vorfelder und der anderen Betriebsanlagen verantwortlich.
- 3.6. Statistik

Die Luftfahrzeughalter haben wenn vom Halter des Verkehrslandeplatzes gewünscht, ohne besondere Aufforderung die für die statistische Erfassung und für die Entgelterhebung erforderlichen Angaben nach dem vom Halter des Verkehrslandeplatzes festgelegten Verfahren zu machen.
- 3.7. Abstellen und Unterstellen

- 3.7.1. Abstell- und Unterstellplätze werden von dem Halter des Verkehrslandeplatzes zugewiesen. Hält sich ein Luftfahrzeug auf dem Verkehrslandeplatz länger als vier Stunden auf, so hat der Luftfahrzeughalter es auf Verlangen des Halters des Verkehrslandeplatzes auf einer ihm zugewiesenen Abstellfläche abzustellen oder in einer Halle unterzustellen. Aus Sicherheits- und Betriebsgründen kann der Halter des Verkehrslandeplatzes das Verbringen des Luftfahrzeuges auf einen anderen Abstell- oder Unterstellplatz verlangen oder, wenn der Luftfahrzeughalter nicht erreichbar ist oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt, das Luftfahrzeug kostenpflichtig durch geschultes Personal dorthin ohne eigene Kraft rollen oder schleppen.
- 3.7.2. Die Sicherung eines abgestellten oder untergestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Luftfahrzeugführer bzw. Luftfahrzeughalter. Bei Dunkelheit oder schlechter Sicht hat der Luftfahrzeugführer bzw. Luftfahrzeughalter ein abgestelltes Luftfahrzeug ausreichend zu kennzeichnen.
- 3.7.3. Die Benutzer von Luftfahrzeughallen haben die Luftfahrzeughallen und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln und insbesondere die nachstehenden Bestimmungen einzuhalten:
- 3.7.4 Das Unterstellen von Luftfahrzeugen ist nur gegen Entgelt aufgrund eines Vertrages mit dem Halter des Verkehrslandeplatzes zulässig.
 - 3.7.4.1. Der Unterstellplatz wird dem Luftfahrzeughalter oder dessen Vertreter zugewiesen. Den Anordnungen des aufsichtsführenden Personals des Halters des Verkehrslandeplatzes ist Folge zu leisten.
 - 3.7.4.2. Technische Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Halters des Verkehrslandeplatzes, insbesondere Stromversorgungsanlagen, Krane, Fahrzeuge und Montagegerüste, dürfen nur nach Vereinbarung mit ihm und gegen Entgelt benutzt werden. Hindernisrelevante Objekte bedürfen darüber hinaus der Zustimmung der Luftfahrtbehörde (Bauschutzbereich nach § 12 LuftVG) sowie der WTD 61.
 - 3.7.4.3. Die Hallentore dürfen nur von Personen betätigt werden, die der Halter des Verkehrslandeplatzes hierzu ausdrücklich ermächtigt hat. Der Platz vor den Hallentoren ist freizuhalten.
 - 3.7.4.4. Luftfahrzeuge dürfen nicht in der Halle repariert, gewaschen, poliert oder abgesprüht werden.
 - 3.7.4.5. Das Unterstellen und Instandsetzen von privaten Kraftfahrzeugen, sonstigen Bodenfahrzeugen und anderen Gegenständen in Luftfahrzeughallen ist unzulässig.
 - 3.7.4.6. Die untergestellten Luftfahrzeuge sind auch bei langfristigen Verträgen mit dem Halter des Verkehrslandeplatzes nicht gegen Feuer und Diebstahl und nicht gegen Beschädigungen durch Dritte seitens des Halters des Verkehrslandeplatzes versichert.
 - 3.7.4.7. Das erhobene Unterstellentgelt erstreckt sich nur auf den Hallenplatz und schließt keinen Service durch Personal des Verkehrslandeplatzes ein. Der Halter des Verkehrslandeplatzes kommt nur für Schäden an Luftfahrzeugen auf, die nachweislich durch das Personal des Halters des Verkehrslandeplatzes verursacht worden sind.
- 3.8. Lärmschutz
 - 3.8.1. Die Luftfahrzeughalter und Luftfahrzeugführer haben auf dem Verkehrslandeplatz Ingolstadt-Manching und in seiner Nähe Geräuschbelästigungen, die durch Triebwerke der Luftfahrzeuge verursacht werden, auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken sowie Lärmschutzeinrichtungen und stationäre Bodenstromanlagen zu benutzen, wenn dies zum Schutz der Bevölkerung vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen durch Lärm erforderlich ist.
 - 3.8.2. Triebwerksprobeläufe dürfen vor 08.00 Uhr, zwischen 13.00 Uhr und 14.00 Uhr sowie nach 19.00 Uhr nur in besonders begründeten Einzelfällen nach vorheriger Genehmigung (PPR) durch den Betreiber erfolgen. Hierzu zählt nicht der Lauf der Triebwerke im Leerlauf. Nicht betroffen von dieser Regelung sind Überprüfungen der Triebwerke im Rahmen der vom Hersteller der Luftfahrzeuge vorgesehenen Vorflugkontrolle, die der unmittelbaren Vorbereitung des Starts dienen.
- 3.9. Instandhaltungsarbeiten sowie das Be- und Enttanken von Luftfahrzeugen, Kraftfahrzeugen, Geräten und anderen Gegenständen sowie das Waschen, Reinigen, Polieren, Absprühen und Enteisen von Luftfahrzeugen dürfen nur an den von dem Halter des Verkehrslandeplatzes zugewiesenen Plätzen bzw. zentralen Infrastruktureinrichtungen erfolgen. Die eingesetzten Waschmittel sind mit dem Halter des Verkehrslandeplatzes abzustimmen.
- 3.10. Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge
 - 3.10.1. Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem Verkehrslandeplatz bewegungsunfähig liegen, so darf der Halter des Verkehrslandeplatzes dieses auch gegen den Widerspruch des Luftfahrzeughalters auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen. Für Schäden haftet der Halter des Verkehrslandeplatzes nur, wenn er sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Das gleiche gilt, wenn der Luftfahrzeughalter ihn beauftragt hat, sein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug von den Flugbetriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken.
 - 3.10.2. Der Luftfahrzeughalter/-führer bzw. Stationsleiter der Luftverkehrsgesellschaft ist verpflichtet, vor der Bergung des bewegungsunfähigen Luftfahrzeuges einen Bergungsauftrag zu unterzeichnen.
 - 3.10.3. Bleibt ein Luftfahrzeug bewegungsunfähig liegen und entsteht dem Halter des Verkehrslandeplatzes dadurch ein Vermögensschaden, so kann er von dem Luftfahrzeughalter Ersatz verlangen.
- 3.11. Die Stationierung von Luftfahrzeugen ist von der IMA zu genehmigen.

- 4. Betreten und Befahren des Flugplatzgeländes
 - 4.1. Straßen, Plätze und Eingänge
 - 4.1.1. Die Straßen und Plätze des Verkehrslandeplatzes Ingolstadt-Manching sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet und können aus betrieblichen Gründen beschränkt und gesperrt werden. Benutzer haben die Straßenverkehrsordnung auch auf dem nicht dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Teil des Verkehrslandeplatzes zu beachten, soweit der Halter des Verkehrslandeplatzes keine abweichende Regelung trifft.
 - 4.1.2. Der Verkehrslandeplatz darf nur durch die vom Halter des Verkehrslandeplatzes hierfür freigegebenen Eingänge von dem jeweils berechtigten und vom Halter des Verkehrslandeplatzes ausdrücklich zugelassenen Personenkreis betreten und befahren werden. Dieser Personenkreis wird von der IMA festgelegt und ist durch einen Ausweis mit Lichtbild legitimiert.
 - 4.1.3. Die Erlaubnis des Betretens oder Befahrens nicht allgemein zugänglicher Anlagen beinhaltet die Verpflichtung zur Duldung von Ausgangskontrollen der Personen, des Fahrzeuges sowie mitgeführter Gegenstände durch den Halter des Verkehrslandeplatzes oder von ihm beauftragter Personen zum Zwecke der Feststellung von Eigentumsverletzungen auf dem Verkehrslandeplatz. Für Gäste, die der Ausweisinhaber mitbringt, haftet dieser und ist für die Einhaltung der in dieser Benutzungsordnung festgelegten Regeln verantwortlich.
 - 4.1.4. Der militärische Teil des Flugplatzes darf unter keinen Umständen betreten werden. Für Flugzeuge, die auf dem militärischen Teil abgefertigt werden, ist im Einzelfall bei den militärischen Dienststellen der WTD 61, soweit nicht durch Absprachen geregelt, eine Genehmigung einzuholen. Der gesamte eingefriedete Bereich ist militärischer Sicherheitsbereich.
 - 4.1.5. Die Verfahren zur Eigensicherung müssen in jedem Fall beachtet werden.
 - 4.2. Fahrzeugverkehr
 - 4.2.1. Werden Fahrzeuge auf dem Verkehrslandeplatz genutzt, so ist der Fahrzeughalter für die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges verantwortlich.
 - 4.2.2. Alle Fahrzeuge, die die nicht allgemein zugänglichen Bereiche des Verkehrslandeplatzes befahren, müssen haftpflichtversichert sein, und zwar mit einer Deckung von mindestens 5 Mio. Euro.
 - 4.2.3. Das Befahren der nicht allgemein zugänglichen Bereiche des Verkehrslandeplatzes bedarf der Genehmigung durch den Halter des Verkehrslandeplatzes.
 - 4.2.4. Das Befahren der nicht allgemein zugänglichen Bereiche des Verkehrslandeplatzes ist nur nach vorheriger Einweisung durch den Halter des Verkehrslandeplatzes zulässig. Auf den Vorfeldern ist die Rundumleuchte oder die Warnblinkanlage einzuschalten. Im Flugbetriebsbereich der WTD 61 sind die Fahrten über Bodenfunk dem Kontrollturm zu melden.
 - 4.2.4.1. Das Befahren des Flugbetriebsbereichs der WTD 61 ist grundsätzlich nur nach Einweisung durch den FSO der WTD 61 möglich. VIP-Abholungen am Flugzeug in diesem Bereich werden durch den Follow-Me der IMA begleitet.
 - 4.2.5. Kraffahrzeuge dürfen nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden. Verkehrswidrig abgestellte Fahrzeuge können auf Kosten und Gefahr ihrer Halter entfernt werden.
 - 4.2.6. Werden Fahrzeuge, die nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind, auf dem Verkehrslandeplatz verwendet, bedarf dies der schriftlichen Genehmigung durch den Halter des Verkehrslandeplatzes. Der Halter dieser Fahrzeuge ist für den betriebssicheren Zustand und die ordnungsgemäße Bedienung der Fahrzeuge verantwortlich.
 - 4.2.7. Von Schadensersatzansprüchen aus dem Betrieb derartiger Fahrzeuge stellt der Eigentümer oder Halter dieser Fahrzeuge den Halter des Verkehrslandeplatzes frei.
 - 4.2.8. Auf die Regelung des Straßenverkehrs im Bereich des eingefriedeten Geländes des Verkehrslandeplatzes finden die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) sinngemäß Anwendung. § 22 Abs. 4 LuftVO bleibt davon unberührt.
 - 4.2.9. Kleinfahrzeuge, Zweiräder, andere Geräte und Fahrzeuge dürfen nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden.
 - 4.3. Nicht allgemein zugängliche Anlagen
 - 4.3.1. Allgemeines
 - 4.3.1.1. Anlagen innerhalb der eingefriedeten Teile des Verkehrslandeplatzes, die nicht allgemein zugänglich sind, dürfen nur mit Einwilligung des Halters des Verkehrslandeplatzes betreten oder befahren werden. Zu den Anlagen gehören insbesondere:
 1. das Rollfeld mit den zum Starten, Landen und Rollen bestimmten Bahnen und Flächen
 2. Abfertigungsvorfelder und sonstige Vorfeldflächen
 3. Luftfahrzeughallen
 4. Tankanlagen
 - 4.3.1.2. Der Halter des Verkehrslandeplatzes kann die Einwilligung nach Absatz 4.3.1.1. allgemein oder für den Einzelfall erteilen und jederzeit widerrufen.

- 4.3.1.3. Das Betreten oder Befahren der nicht allgemein zugänglichen Anlagen darf durch Besucher und Lieferanten nur mit Genehmigung des Halters des Verkehrslandeplatzes erfolgen. Hierbei dürfen Luftfahrzeuge nicht berührt werden. Kinder dürfen die Anlagen nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- 4.3.1.4. Die Beauftragten der Polizei, des Bundesgrenzschutzes sowie der Zoll- und Gesundheitsbehörden sind berechtigt, die nicht allgemein zugänglichen Anlagen in Ausübung ihres Dienstes zu betreten oder als Ausnahme mit Genehmigung des Halters des Verkehrslandeplatzes mit Dienstfahrzeugen zu befahren. In jedem Fall ist der Halter des Verkehrslandeplatzes vorher zu benachrichtigen. Die anderweitig festgelegten Rechte der Luftfahrtbehörde bleiben unberührt.
- 4.3.1.5. Fahrzeuge, die auf nicht allgemein zugänglichen Anlagen verkehren, sind auf Verlangen des Halters des Verkehrslandeplatzes besonders zu kennzeichnen und mit besonderen Sicherheitseinrichtungen zu versehen.
- 4.3.1.6. Luftfahrzeuge dürfen nur mit Einwilligung des Luftfahrzeughalters betreten werden.
- 4.3.2. Rollfeld
 - 4.3.2.1. Die zum Betreten oder Befahren des Rollfeldes notwendige Einwilligung erteilt der Halter des Verkehrslandeplatzes im Einvernehmen mit der Flugverkehrskontrollstelle. Wer das Rollfeld betritt oder befährt, darf sich nur nach den Weisungen der Flugverkehrskontrollstelle bewegen und hat insbesondere deren Funkprüche, Lichtsignale und Zeichen zu beachten. Über deren Bedeutung hat er sich im Vorfeld zu unterrichten.
 - 4.3.2.2. Will ein Beauftragter der in Absatz 4.3.1.4. bezeichneten Behörde das Rollfeld betreten oder befahren, so hat er - außer der Benachrichtigung des Halters des Verkehrslandeplatzes - die Erlaubnis der Flugverkehrskontrollstelle einzuholen und die Vorschriften zu Absatz 4.3.2.1. zu beachten.
 - 4.3.2.3. Das Rollfeld darf nur von Fahrzeugen befahren werden, die in ständiger Sprechfunkverbindung mit der Flugverkehrskontrollstelle stehen und mit einem Blinklicht ausgerüstet sind, so dass ihre Bewegungen von der Flugverkehrskontrollstelle aus verfolgt werden können ,oder die von einem Leitfahrzeug geführt werden. Der Halter des Verkehrslandeplatzes kann im Einvernehmen mit der Flugverkehrskontrollstelle Ausnahmen zulassen.
- 4.3.3. Vorfelder
 - 4.3.3.1. Die Höchstgeschwindigkeit auf den Vorfeldern ist für Fahrzeuge auf 30 km/h begrenzt. Diese Geschwindigkeitsbegrenzung gilt nicht für Leit-, Feuerlösch-, Sanitäts- und Rettungsfahrzeuge im Einsatz.
 - 4.3.3.2. Das Abfertigungsvorfeld darf nur mit den von dem Halter des Verkehrslandeplatzes zur Abfertigung der Luftfahrzeuge zugelassenen Fahrzeugen, den Feuerlösch- und Sanitätsfahrzeugen sowie den Fahrzeugen der zuständigen Behörden befahren werden. Für andere Fahrzeuge bedarf es einer besonderen Einwilligung des Halters des Verkehrslandeplatzes.
 - 4.3.3.4. Das Verlassen des Vorfeldes hin zum Rollfeld bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Flugverkehrskontrollstelle.
- 5. Sonstige Betätigungen am Flugplatz
 - 5.1. Gewerbliche Betätigung ist nur aufgrund einer Vereinbarung mit dem Halter des Verkehrslandeplatzes, die grundsätzlich ein an diesen zu entrichtendes Entgelt zum Gegenstand hat, zulässig. Entsprechendes gilt für Aufnahmen auf Bild- und Tonträger sowie für Bild- und Tonübertragungen. Die Regelungen der WTD 61 sind zusätzlich zu beachten.
 - 5.2. Sammlungen, Werbungen, Verteilen von Druckschriften und Musikdarbietungen bedürfen der Einwilligung des Halters des Verkehrslandeplatzes. Dies gilt auch für das Verteilen von Werbeartikeln und Warenproben.
 - 5.3. Bauarbeiten
 - 5.3.1. Bauarbeiten auf dem Verkehrslandeplatz bedürfen der Genehmigung des Halters des Verkehrslandeplatzes und der WTD 61, und soweit sie mit der Errichtung von Hindernissen verbunden sind, der vorherigen Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde. Vor dem Beginn von Bauarbeiten ist der Halter des Verkehrslandeplatzes sowie die Luftfahrtbehörde und die WTD 61 rechtzeitig zu benachrichtigen.
 - 5.3.2. Die dem Ausführenden auferlegten Koordinations- und Sicherungsverpflichtungen sind einzuhalten.
 - 5.3.3. Die besonderen Bestimmungen betreffend Bauarbeiten in Hindernisschutzzonen sind einzuhalten.
 - 5.3.4. Feuert gefährliche Arbeiten sowie Arbeiten, die durch Staub, Wärme oder Aerosole Alarme auslösen können, sind der Flugplatzfeuerwehr anzuzeigen. Dies gilt insbesondere für Arbeiten innerhalb des Flugplatzgeländes, der Abfertigungsgebäude, Parkanlagen, Luftfahrzeughallen und sonstigen Flugplatzanlagen.
- 6. Sicherheitsbestimmungen
 - 6.1. Umgang mit Betriebs- und Kraftstoffen
 - 6.1.1. Luftfahrzeuge dürfen bei laufenden Triebwerken nicht betankt werden. Luftfahrzeuge dürfen nur betankt werden, wenn sich keine unbefugten Personen in dem Luftfahrzeug befinden.
 - 6.1.2. Es gelten die Bestimmungen des Betriebshandbuches für die Betankungsanlage.
 - 6.1.3. Bei Gewitter ist das Betanken nicht gestattet.

- 6.1.4. Luftfahrzeuge dürfen nicht in einer Halle oder einem anderen umschlossenen Raum, sondern nur auf den vom Halter des Verkehrslandeplatzes zugewiesenen Plätzen betankt werden.
- 6.1.5. Wird ein Luftfahrzeug betankt, so muss es mit den angeschlossenen Kraftstoffversorgungseinrichtungen elektrisch leitend verbunden und geerdet sein.
- 6.1.6. Während des Betankens eines Luftfahrzeuges dürfen im Sicherheitsabstand von 15 m um Tanköffnungen, aus denen Gas-/Luftgemische austreten, keine Stromquellen an- oder abgeschlossen und keine Schaltorgane für elektrischen Strom betätigt werden. Dies gilt nicht für die zum Betanken notwendigen Schaltungen und nicht für Schaltorgane mit explosionsgeschützter Bauart. Beim Tanken von Kraftstoff mit einem Flammpunkt unter 0° beträgt der Sicherheitsabstand bei Füllraten von mehr als 600 l/min mindestens 20 m. Die Tankfahrzeuge müssen den Bereich der Luftfahrzeuge jederzeit ungehindert verlassen können.
- 6.1.7. Überfließen und Verschütten von Betriebsstoffen sind zu vermeiden. Sind Betriebsstoffe übergeflossen oder verschüttet worden, so ist bis zu einer Verflüchtigung oder Beseitigung Absatz 6.1.6. unter Beachtung eines Sicherheitsabstandes von 15 m entsprechend anzuwenden. Der Halter des Verkehrslandeplatzes (Flugplatzfeuerwehr) ist unverzüglich zu benachrichtigen.
- 6.1.9. Die jeweils gültigen Betriebsbestimmungen der Kraftstoffagenturen sind zu befolgen, insbesondere sind bei notwendigen Enttankungen von Luftfahrzeugen spezielle Anweisungen und die Genehmigung des Halters des Verkehrslandeplatzes einzuholen. Jegliche Betankung darf nur an zugelassenen, für den Betrieb geprüften Tankanlagen vorgenommen werden.
- 6.1.10. Das Betreten oder Befahren des Tanklagergeländes durch Unbefugte ist verboten.
- 6.1.11. An Betankungsanlagen und Betankungsfahrzeugen sind stets ausreichende Mengen an geeigneten Ölbindemitteln vorzuhalten.
- 6.1.12. Betriebsstoffe sind in ortsfesten oder mobilen Behältern mit vorschriftsmäßiger Zapfvorrichtung aufzubewahren.
- 6.1.13. Unternehmen, die Luftfahrzeuge, Fahrzeuge und Geräte mit Betriebsstoffen (z. B. Treibstoff, Kraftstoff, Hydraulikflüssigkeit, Schmieröl, Motoröl etc.) versorgen, müssen durch den Flugplatzunternehmer zugelassen sein. Diese Unternehmen sowie die Luftfahrzeughalter haben die Sicherheitsvorschriften und die jeweils gültigen Regeln für den Umgang mit Betriebsstoffen einzuhalten. Das während der Betriebsstoffversorgung am Luftfahrzeug tätige Personal ist in die Brandschutzeinrichtungen, die Not-Aus-Schaltungen, die Brandbekämpfung sowie das Verhalten bei Betriebsstoffüberläufen einzuweisen und regelmäßig in Übung zu halten.
- 6.2. Betrieb von Luftfahrzeugtriebwerken
 - 6.2.1. Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nicht in Hallen und Werkstätten laufen.
 - 6.2.2. Probelaufe der Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen ausschließlich innerhalb der Betriebszeit durchgeführt werden (beachte auch Abschnitt 3.8.2.).
 - 6.2.3. Vor dem Anlassen von Triebwerken müssen die Laufräder der Luftfahrzeuge durch Bremsklötze oder Bremsen ausreichend gesichert werden.
 - 6.2.4. Zur Warnung vor Gefahren durch laufende Triebwerke sind vorhandene Zusammenstoß-Warnlichter der Luftfahrzeuge immer unmittelbar vor dem Anlassen der Triebwerke einzuschalten und erst nach deren Stillstand auszuschalten. Das Verfahren ist bei Tag und Nacht durchzuführen.
 - 6.2.5. Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur angelassen werden und laufen, wenn der Führerstand des Luftfahrzeuges mit einem Luftfahrzeugführer oder fachkundigem Mechaniker besetzt ist. Ein- und Aussteigen von Fluggästen sowie Be- und Entladen bei laufenden Triebwerken ist untersagt.
 - 6.2.6. Wer Triebwerke von Luftfahrzeugen anlässt oder während ihres Laufes bedient, hat sich zu vergewissern, dass die Luftschaube sowie die von ihnen oder von den Triebwerken verursachten Luftströme keine Personen verletzen und keine Sachen beschädigen können.
 - 6.2.7. Auf den Abfertigungsvorfeldern dürfen Triebwerke von Luftfahrzeugen nicht auf höhere Drehzahl gebracht werden, als dies nach den Umständen unvermeidlich ist.
- 6.3. Rauchverbot und Umgang mit offenem Feuer

Auf den Vorfeldern, in Fahrzeugen, in den Luftfahrzeugwerkstätten und in den Luftfahrzeughallen ist das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer verboten. Im Abfertigungsgebäude (GAT) ist das Rauchen nicht gestattet. Mit offenem Feuer darf nur in Räumen gearbeitet werden, die dafür entsprechend den Feuerschutzbestimmungen und den Vorschriften der Gewerbeaufsicht eingerichtet und vom Halter des Verkehrslandeplatzes zugelassen worden sind.
- 6.4. Alkohol- und Rauschmittelverbot

Innerhalb der nicht allgemein zugänglichen Bereiche des Verkehrslandeplatzes Ingolstadt-Manching, in Fahrzeugen, in den Luftfahrzeugwerkstätten und in den Luftfahrzeughallen ist der Genuss von Alkohol und sonstigen Rauschmitteln verboten. Die genannten Bereiche dürfen nicht im alkoholisierten Zustand sowie im Rauschzustand betreten bzw. befahren werden.
- 6.5. Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren

Auf den Vorfeldern sowie in den Luftfahrzeughallen und -werkstätten eingesetzte Fahrzeuge und Geräte mit

Verbrennungsmotoren müssen mit handelsüblichen Sicherheitseinrichtungen - wie Auspuffanlagen mit Schalldämpfern - ausgerüstet sein, die das Austreten brennender Auspuffgase verhindern und funkentstört sind.

- 6.6. Arbeiten in Hallen und Werkstätten
- 6.6.1. Luftfahrzeuge dürfen in Hallen und Werkstätten nicht mit brennbaren Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrenklasse 1 im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten gereinigt werden. Zum Reinigen von ausgebauten Luftfahrzeugteilen dürfen brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrenklasse 1 nur in abgetrennten und gut belüftbaren Räumen verwendet werden.
- 6.6.2. Feuergefährliche, leichtentzündliche und leichtflüchtige Stoffe dürfen in Hallen und in Werkstätten nur verarbeitet werden, wenn die Räume dafür entsprechend den Feuerschutzbestimmungen, den Vorschriften der Gewerbeaufsicht und den durch die Gewerbeaufsicht genehmigten Sonderbestimmungen von Luftfahrzeughaltern eingerichtet sind.
- 6.6.3. Schmierstoff- und Kraftstoffrückstände sind in den dafür vorgeschriebenen Einrichtungen außerhalb der Halle zu entleeren und ordnungsgemäß zu entsorgen. Bei den Behältern ist geeignetes Aufsaugmaterial bereitzuhalten.
- 6.6.4. Die Böden der Flugzeughallen, Vorfelder und angrenzenden Flächen sind vom Benutzer frei von Öl, Fett und anderen feuergefährlichen Stoffen zu halten.
- 6.7. Aufbewahren von Material, Gerät und Abfällen
- 6.7.1. Material, Gerät und Abfälle sind so aufzubewahren, dass keine Feuer- und Explosionsgefahr entsteht.
- 6.7.2. Schmieröle innerhalb oder in der Nähe von Luftfahrzeughallen oder Werkstätten sind in Behältern mit vorschriftsmäßiger Zapfvorrichtung aufzubewahren.
- 6.7.3. Leere Kraftstoff- und Schmierstofffässer sowie leere Hochdrucklagerbehälter für gefährliche Stoffe dürfen nicht in Hallen und Werkstätten gelagert werden.
- 6.7.4. Feuergefährliche Abfälle (Schmierstoffrückstände, gebrauchtes Putzmaterial usw.) sind in dafür gekennzeichneten Metallbehältern mit dichtschießenden Deckeln zu sammeln. Die Behälter sind so oft zu leeren, dass eine Selbstentzündung der Abfälle ausgeschlossen ist. Ölauffangwannen und ähnliche Behälter sind nach Gebrauch fachgerecht zu entleeren und zu reinigen.
- 6.7.5. Wassergefährdende Flüssigkeiten sind so zu lagern, dass eine Verunreinigung des Grundwassers ausgeschlossen werden kann. Gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind Auffangwannen o. ä. zu verwenden.
- 6.8. Lagerung
- 6.8.1. Bei Lagerung, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Vorschriften einzuhalten.
- 6.8.2. Der Nutzer hat den Halter des Verkehrslandeplatzes über die beabsichtigte Lagerung von wassergefährdenden Stoffen bzw. über Art und Umfang des beabsichtigten Umgangs zu unterrichten.
- 6.8.3. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder sonstige nachteilige Veränderungen ihrer Eigenschaften durch Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften ausgeschlossen wird. Für Genehmigungs- und Anzeigepflichten gegenüber den zuständigen Behörden ist der Nutzer verantwortlich. Etwaige behördliche Genehmigungen zur Lagerung von oder zum Umgang mit wassergefährdenden bzw. gefährlichen Stoffen sind dem Halter des Verkehrslandeplatzes zur Kenntnis zu geben.
- 6.8.4. Gefährliche Güter im Sinne des § 27 Abs. 1 LuftVG und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften, insbesondere Kernbrennstoffe und andere radioaktive Stoffe, dürfen außerhalb eines behördlich zugelassenen Lagerortes nicht gelagert werden. Die Zulassung ist dem Halter des Verkehrslandeplatzes nachzuweisen. Vor der Lagerung ist die Einwilligung des Halters des Verkehrslandeplatzes einzuholen.
- 6.8.5. Für die Zeit des Gefahrgutumschlages und der Lagerung muss ein Ansprechpartner der Luftverkehrsgesellschaft oder des Spediteurs, der alle erforderlichen Auskünfte zu dem Gefahrgut geben kann, für die Feuerwehr erreichbar sein. Im Falle eines Gefahrgutunfalls sind der Halter des Verkehrslandeplatzes, die Feuerwehr und der Gefahrgutbeauftragte umgehend zu informieren. Der Feuerwehr obliegt die Einsatzleitung und die Abwicklung der Gefahrenabwehr. Der Verursacher hat alle im Zusammenhang mit dem Gefahrgutunfall entstehenden Kosten zu tragen.
- 6.8.6. Fracht, Kisten, Baumaterial, Geräte usw. dürfen außerhalb der hierfür gemieteten Flächen oder Räume nur mit Einwilligung des Halters des Verkehrslandeplatzes gelagert werden.
- 6.9. Feuerlösch- und Rettungsdienst
- 6.9.1. Feuerwehreinrichtungen sowie Flucht- und Rettungswege sind unbedingt freizuhalten.
- 6.9.2. Bei Ausbruch eines Brandes sind die gemäß Notfallplanung beteiligten Stellen zu benachrichtigen. Bis zum Eintreffen der Feuerwehr sind erforderliche Rettungsmaßnahmen durchzuführen und die Brandbekämpfung unter Ausschluss der Eigengefährdung mit verfügbaren Mitteln einzuleiten.
- 6.9.3. Für Bergungs-, Rettungs-, Katastrophen- und Notfälle gilt im Übrigen der Notfallplan sowie die Brandschutzordnung für den Flugplatz Ingolstadt-Manching.

7. Umweltschutz
 - 7.1. Verunreinigungen
 - 7.1.1. Verunreinigungen und Verschmutzungen des Flugplatzes Ingolstadt-Manching sind zu vermeiden. Eingetretene Verunreinigungen und Verschmutzungen sind von den Verursachern unverzüglich fachgerecht zu beseitigen. Andernfalls kann der Halter des Verkehrslandeplatzes die Reinigung und Entsorgung auf Kosten des Verursachers vornehmen oder veranlassen.
 - 7.1.2. Umweltgefährdende Stoffe sind beim Austreten aufzufangen. Kann der Verursacher auslaufende Stoffe nicht unverzüglich und vollständig aufnehmen, hat er sofort den Halter des Verkehrslandeplatzes bzw. die Flugplatzfeuerwehr zu informieren.
 - 7.1.3. Die Freisetzung von Gefahrstoffen oder gefährlichen Gütern ist in jedem Fall unverzüglich dem Halter des Verkehrslandeplatzes zu melden.
 - 7.2. Abwässer
 - 7.2.1. Sämtliche Einleitungen in das Kanalnetz des Flugplatzes bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den Halter des Verkehrslandeplatzes und der WTD 61.
 - 7.2.2. Soweit der Halter des Verkehrslandeplatzes nichts anderes bestimmt, darf in die Abwassereinläufe nur gewöhnliches Schmutzwasser eingelassen werden. Besteht der Verdacht, dass Wasser radioaktiv oder anderweitig, z. B. durch Kraftstoff, Flugbetriebsstoffe, Öle oder Fäkalien, belastet ist, ist es nach besonderer Weisung des Halters des Verkehrslandeplatzes zu behandeln.
 - 7.2.3. In die Schmutzwassereinläufe darf nur nach häuslichem oder nach gewerblichen Gebrauch verändertes, abfließendes Abwasser entsprechend der jeweils gültigen Abwassersatzung eingeleitet werden. Die in dieser Vorschrift vorgeschriebenen Grenzwerte sind einzuhalten.
 - 7.2.4. Einleitungen, die kein gewöhnliches Abwasser gemäß Abwassersatzung oder Niederschlagswasser darstellen, bedürfen ausnahmslos der schriftlichen Zustimmung durch den Halter des Verkehrslandeplatzes sowie der behördlichen Genehmigung.
 - 7.2.5. Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung kann der Halter des Verkehrslandeplatzes auch weitergehende Anordnungen treffen und insbesondere Art und Menge des Abwassers der einzelnen Nutzer durch Einzelanordnung regeln (Produktbewertung für Wasch- und Reinigungsmittel, Art, Menge, analytische Untersuchungen etc.).
 - 7.2.6. Der Anschlussnehmer hat dem Halter des Verkehrslandeplatzes unverzüglich jede Änderung der Abwasserbeschaffenheit und der Abwassermenge mitzuteilen.
 - 7.2.7. Es dürfen nur FCKW-freie Waschmittel, Reinigungs- und Schmierstoffe verwendet werden.
 - 7.2.8. Sämtliche Neuanschlüsse oder Änderungen von bestehenden Abwasseranlagen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den Halter des Verkehrslandeplatzes und der WTD 61.
 - 7.2.9. Zu Kontrollzwecken bzw. zur Beseitigung unsachgemäßer Einleitungen ist Mitarbeitern des Halters des Verkehrslandeplatzes jederzeit Zutritt zu den Betriebsräumen zu gewähren.
 - 7.3. Abfallentsorgung
 - 7.3.1. Auf dem Gelände des Verkehrslandeplatzes sind alle einschlägigen Gesetze und Bestimmungen hinsichtlich des Abfallrechtes zu beachten.
 - 7.3.2. Der Anfall von Abfällen ist so gering wie möglich zu halten. Schadstoffe in Abfällen sind möglichst zu verringern oder ganz zu vermeiden. Wertstoffe wie z. B. Glas, Papier, Metall, Kunststoff, Holz (nicht verunreinigt) sowie Bauschutt sind vom Abfall zu trennen.
 - 7.4. Luftverunreinigungen
Der Betrieb von Verbrennungsmotoren ist auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen.
 - 7.5. Enteisungsmittel
Enteisungsmittel dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch den Halter des Verkehrslandeplatzes und auf den hierfür vorgesehenen Flächen verwendet werden. Mit dem Genehmigungsantrag ist dem Halter des Verkehrslandeplatzes die chemische Zusammensetzung des Enteisungsmittels mitzuteilen und die Eignung bzw. die ökologischen Eigenschaften durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Die in der Genehmigung durch das Landratsamt Paffenhofen festgelegten Auflagen sind zu beachten.
8. Fundsachen
Sachen, die in den Anlagen des Verkehrslandeplatzes Ingolstadt-Manching gefunden wurden, sind unverzüglich beim Halter des Verkehrslandeplatzes (GAT) abzugeben. Es gelten die §§ 978 - 981 BGB.

9. Zu widerhandlungen gegen die Flugplatzbenutzungsordnung, Erlaubnisse
Wer gegen die Vorschriften dieser Flugplatzbenutzungsordnung oder gegen Weisungen des Halters des Verkehrslandeplatzes, die aufgrund dieser Flugplatzbenutzungsordnung ergangen sind, verstößt, kann durch den Halter des Verkehrslandeplatzes vom Verkehrslandeplatz Ingolstadt-Manching verwiesen werden. Die nach dieser Flugplatzbenutzungsordnung notwendigen Einwilligungen sind jeweils vorher schriftlich einzuholen.

10. Zustellungsbevollmächtigte Luftfahrzeughalter ohne Wohnsitz oder Geschäftsniederlassung im Inland haben dem Halter des Verkehrslandeplatzes auf dessen Verlangen einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand für die aus dieser Flugplatzbenutzungsordnung sich ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist Ingolstadt.

12. Genehmigung der Flugplatzbenutzungsordnung
Die Flugplatzbenutzungsordnung für den Flugplatz Ingolstadt-Manching tritt am Tage der Bekanntgabe in Kraft.

Ingolstadt, 2007-07-02

Gesellschaft für zivile Mitbenutzung Ingolstadt-Manching mbH

Peter Baustetter
Geschäftsführer